Beilage 1 – Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung gemäss Bericht vom 21. Januar 2025

Kapitel im VP-Bericht	Ergebnis Vorprüfung / Bemerkungen / Antrag Kanton	Entscheid und Massnahmen der Gemeinde
Übereinstimmung mit der übergeordneten Gesetzgebung und Planung		
2.2.1 *Kommunales räumliches Leitbild*	Das Kommunale Räumliche Leitbild (KRL) beschreibt ein nachvollziehbares und zweckmässiges Zukunftsbild. Das KRL kann als solide Begründungsgrundlage für die Revision herangezogen werden und spiegelt sich deutlich in der Vorlage wider.	Kenntnisnahme.
2.2.2 *Qualitätsvolle Siedlungsentwicklung*	Hinsichtlich der gestalterischen Qualität ist der umfassende Umgebungsschutz mittels Zonen für Grünflächen zur Erhaltung wichtiger siedlungsgliedernder Grün- und Freiräume sowie die Festlegung des Erhaltungsbereichs über dem Ortskern hervorzuheben. Auch die Neugestaltungsbereichen am nördlichen und südlichen Rand des Ortskerns werden begrüsst. Insgesamt wird mit diesem sorgfältig geplanten Vorgehen die Aufenthaltsqualität und Attraktivität der Gemeinde erhöht. Zusammenfassend erfüllt die Gesamtrevision der Ortsplanung die Qualitätsanforderungen des KRIP-S.	Kenntnisnahme.
2.2.3 *Siedlungsgebiet, Richtplanpflicht*	Das Siedlungsgebiet wird insgesamt um rund 3'052 m^2 verlagert. Die Anwendungsgrenze von 1 ha für Verlagerungen gemäss KRIP-S wird nicht überschritten. Eine vorgängige Anpassung des Regionalen Richtplans ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.
2.2.4 *Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ), Verdichtung*	Im suburbanen Raum sind gemäss KRIP-S Mindestdichten mit einer AZ von mindestens 0.8 anzustreben. Entsprechend der im KRL verankerten Strategie wird die AZ von 0.5 in der Wohnzone W2 mit Ausnahme des Gebiets innerhalb des im GGP festgelegten Neugestaltungsbereiches entlang der Dorfstrasse beibehalten. Es ist zu begründen, weshalb in den übrigen Bereichen der Wohnzone W2 auf eine Erhöhung der AZ verzichtet wird.	Eine strukturelle Erweiterung des Ortskerns gemäss KRL soll grundsätzlich in den Neugestaltungbereichen entlang der Hauptachse erfolgen (siehe im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan). Eine generelle strukturelle Angleichung der Wohnzonengebiete an den Ortskern ist unzweckmässig, weshalb es gerechtfertigt ist, die Ausnützung von 0.5 für die Wohnzone beizubehalten. Keine Anpassungen erforderlich.
2.4 *Regionale Richtplanung, Koordination*	Das Regionale Raumkonzept (RegRK) Viamala wurde im Bereich Siedlung gemäss den Vorgaben des kantonalen Richtplans Siedlung überarbeitet. Der Vorprüfungsbericht zum RegRK wurde der Region am 31. Juli 2024 zugestellt. Die Ortsplanungsrevision der Gemeinde Rothenbrunnen berücksichtigt die Aussagen des Regionalen Raumkonzepts (RegRK) Viamala und der entsprechenden Vorprüfungsvorlage des regionalen Richtplans.	Kenntnisnahme.

Kapitel im VP-Bericht	Ergebnis Vorprüfung / Bemerkungen / Antrag Kanton	Entscheid und Massnahmen der Gemeinde
Baugesetz		
3.1 *Baugesetz, Allgemeines*	Das BauG enthält geeignete Bestimmungen zur Siedlungsentwicklung nach innen. Namentlich sind für eine verdichtete Bauweise, für die Baulandmobilisierung und den Mehrwertausgleich sowie für eine umwelt-, natur- und ortsbildschutzkonforme Realisierung von Bauten zweckmässige Regelungen getroffen worden.	Kenntnisnahme.
Art. 2, Regionale Zusammenarbeit	Die früheren Regionalverbände nach Gemeindegesetz (GG; BR 175.050) wurden durch die Regionen (Art. 92 ff. GG) abgelöst. Die Formulierung ist anzupassen.	Die Begrifflichkeiten wurden sinngemäss angepasst.
Art. 3, Boden- und Baulandpolitik	Der Gemeindevorstand hat die Kompetenz, Bauland bis 100'000.- CHF zu erwerben. Dadurch kann die Gemeinde auf dem Bodenmarkt rasch handeln. Der Art. 3 Abs. 3 könnte voraussichtlich im Widerspruch zur Verfassungsbestimmung stehen. Die vorliegende Bestimmung sollte in die Gemeindeverfassung aufgenommen werden. Auf eine Aufnahme im BauG ist aus systematischen Gründen zu verzichten.	Art. 3 wurde im Sinne der Bemerkungen optimiert.
Art. 7, Baukommission	Der Satz «Die übrigen Mitglieder dürfen der Baubehörde nicht angehören.» in Abs. 1 gibt einen Unvereinbarkeitsgrund wieder (vgl. Art. 15 Musterverfassung). So sollte der Gehalt von Art. 7 Abs. 1 zweitletzter Satz der Systematik und Auffindbarkeit zuliebe in die Gemeindeverfassung verschoben werden.	Begrifflichkeiten/Bestimmungen wurden sinngemäss angepasst.
Art. 12, Bestandteil und Zuständigkeit	Die Bestandteile der Grundordnung sind schon in Art. 22 Abs. 2 KRG definiert. Es wird der Gemeinde empfohlen, auf den ersten Absatz zu verzichten.	Die Erörterung der Bestandteile wurde der Vollständigkeit halber im Baugesetz belassen.
Art. 16, Zonenplan	Da die Überlagerung von Bauzonen mit der Gefahrenzone 1 unter Berücksichtigung von Art. 38 Abs. 2 KRG nicht möglich ist und die aktuelle Gefahrenlage unverändert fortbesteht, werden die betroffenen Bauzonenbereiche voraussichtlich nicht genehmigt werden können. Eine Genehmigung der Bauzonenbereiche kann erst in Erwägung gezogen werden, wenn durch bauliche Schutzmassnahmen nachweislich eine Veränderung der Gefahrenlage eingetreten ist und die zuständigen Fachstellen eine Neubeurteilung vorgenommen haben. Bis dahin bleibt die bestehende Rechtslage massgebend. Art. 16 Abs. 2 BauG ist infolgedessen zu streichen.	Der Art. 16 Abs. 2 wird beibehalten und mit Verweis auf Art. 38 KRG sinngemäss angepasst. Die Gemeinde hält nachdrücklich fest, dass so schnell als möglich Schutzmassnahmen durch das Amt für Wald und Naturgefahren angestrebt werden.
Art. 18, Zonenschema	Der Gemeinde wird empfohlen, auch für die Wohnzone W2 nicht einen Grenzabstand von 3.50 m, sondern einen Grenzabstand von 2.5 m festzulegen, um eine strukturelle Anpassung an den Baubestand des historischen Ortskerns anzustreben.	Die strukturelle Anpassung der Wohngebiete an den Ortskern ist unzweckmässig und wird nicht angestrebt. Der bisherige Grenzabstand von 3.50 m wird belassen.
Art. 21, Mindestausschöpfung des Nutzungsmasses	Gemäss Art. 21 Abs. 3 kann auf den Nachweis eines Ergänzungsprojekte verzichtet werden, wenn die bestehenden Liegenschafts-, Erschliessungs-, Bebauungsstruktur bereits rationell überbauter Parzellen keine Höherausnutzung zulässt. Auf einer bereits rationell überbauten Parzelle, welche keine Höherausnutzung mehr zulässt, dürften keine Bauvorhaben nach Abs. 2 möglich sein. Die Ausnahme nach Art. 21 Abs. 2 ist zu streichen.	Entsprechende Bauvorhaben können durchaus vorkommen. Etwa auf bebauten Grundstücken, welche gemäss Regelbauweise eine höhere Ausnützung aufweisen, als bspw. die derzeitige Parzellen- und Erschliessungssituation zulässt und die Vollausnützung samt Strukturanpassung erst langfristig absehbar wird. Die Bestimmungen werden belassen.

Kapitel im VP-Bericht	Ergebnis Vorprüfung / Bemerkungen / Antrag Kanton	Entscheid und Massnahmen der Gemeinde
Art. 28, Trockenstandortzone	Es ist auf den Wortlaut «Zone mit erhaltenswerter Flora» zu verzichten. Es wird beantragt, den Musterartikel des MBauG 2020 zu verwenden.	Die Zonenbestimmungen wurden sinngemäss angepasst.
Art. 31, Erhaltungsbereich	Es wird empfohlen, der letzte Satz bezüglich Verzicht Gestaltungsberatung bei geringfügigen, unwesentlichen Bauvorhaben in Abs. 4 zu streichen (Gefahr: falsch ausgeführte Reparatur- und Unterhaltarbeiten, Beeinträchtigung Ortsbild, usw.).	Die Baubehörde verfügt über ausreichend Kompetenzen, im Einzelfall darüber befinden zu können, ob es eine Gestaltungsberatung benötigt oder nicht. Bei Bedarf kann die Baubehörde sichernde Auflagen verfügen oder die Sachlage im Einzelfall fachlich klären lassen. Auf Anpassungen wird verzichtet.
Art. 40, Langsamverkehr (Wege)	Es wird empfohlen, den Artikel mit Art. 80 Abs. 3 MBauG betreffend die Entflechtung MIV/Langsamverkehr zu ergänzen.	Bei der Festlegung der Wegnetze des Langsamverkehrs wird bereits auf die Entflechtung der verschiedenen Mobilitätsformen geachtet (Abs. 1). Überdies liegt der durchschnittliche Tagesverkehr DTV im Dorf bei sehr tiefen Werten. Auf Anpassungen wird verzichtet.
Art. 44, Anzeigepflicht und Baubewilligungsverfahren	Zwecks Verschlankung des BauG wird empfohlen, Abs. 5 i.S. Erschliessungsflächen zu streichen und dafür Art. 16 Abs. 3 BauG mit dem Hinweis zum nicht erforderlichen BAB-Verfahren zu ergänzen.	Die Verfahrensbestimmungen sollen bewusst in einer Bestimmung im Baugesetz geregelt werden. Auf eine Anpassung wird verzichtet.
Art. 51, Lagerplätze	In Rothenbrunnen gibt es in den Planungsmitteln keine Lagerplätze. Die Gemeinde wird ersucht, der Abs. 1 folgendermassen anzupassen: «Lagerplätze sind in der Bauzone zu erstellen, in denen mässig oder stark störende Bauvorhaben zugelassen sind. Nicht zulässig ist das Lagern von umweltgefährdenden Stoffen, das Deponieren oder Zwischenlagern von Abfällen sowie von Recyclingbaustoffen aus aufbereiteten Bauabfällen.»	Lagerplätze können etwa im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betrieben vorkommen, oder es können entsprechende Zonen künftig noch ausgeschieden werden. Der Artikel wird belassen, er wurde jedoch sinngemäss optimiert.
Art. 63, Pflichtabstellplätze für Motorfahrzeuge	Es wird empfohlen, die Formulierung von Art. 107 MBauG für den Abs. 4 anzuwenden: «*Wertvolle Baumbestände und Gärten sowie für das Ortsbild bedeutsame Räume wie Innenhöfe, Plätze oder Mauern und Einfriedungen dürfen nicht für die Anlage von Abstellplätzen beseitigt oder beansprucht werden*»	Art. 62 Abs. 4 sorgt bereits dafür, dass bei der Anlage von Abstellplätzen auf die erwähnten Strukturen gebührend Rücksicht zu nehmen ist. Die wichtigen Freiflächen sind ausserdem der Zone für Grünflächen zugewiesen. Keine Anpassungen.
Art. 65, Öffentliche Werkleitungen, Durchleitungsrechte	Die Gemeinde ist der Auffassung, dass ihr mit der Festlegung von öffentlichen Leitungen im GEP das Enteignungsrecht für die Durchleitungen auf Grundstücken Dritter erteilt ist. Grundsätzlich fehlt dazu die rechtliche Grundlage im KRG.	Mit Art. 65 wird die rechtliche Grundlage im Rahmen Art. 61 KRG geschaffen. Keine Anpassungen erforderlich.
Anhang 1, Dem Baugesuch beizulegende Unterlagen	Ziffer 12: Dem Baugesuch ist lediglich das Gesuch für Bauvorhaben an Kantonstrassen sowie der Vorprüfungsbericht des Tiefbauamtes Graubünden beizulegen.	Entsprechende Anpassungen wurden vorgenommen.
	Ziffer 26: Ergänzung mit «Heizungs-, Lüftungs- und Klimanlage».	Keine Anpassung, Formulierung ist bereits vorhanden.
	Ziffer 31: Auf die Erwähnung des BAB-Verfahrens ist zu verzichten, da Hecken auch innerhalb der Bauzone vorhanden sein können und bei Entfernung eine Bewilligung erforderlich ist.	Entsprechende Anpassungen wurden vorgenommen.

Kapitel im VP-Bericht	Ergebnis Vorprüfung / Bemerkungen / Antrag Kanton	Entscheid und Massnahmen der Gemeinde
Zonenplan		
4.1.3 *Prüfung der WMZ-Dimensionierung*	Die Gemeinde Rothenbrunnen hat grundsätzlich die aus raumplanerischer Sicht sinnvollen Um-, Rück- und Einzonungen von WMZ-Flächen vorgenommen. Die verbliebene WMZ-Reserve für rund 12-13 Bauplätze erweist sich als eine im Sinne des KRIP-S angemessene Reserve.	Kenntnisnahme.
4.1.4 *WMZ-Mindestdichte*	Bei einer WMZ von total 6.13 ha (0.43 ha unüberbaut, 5.7 überbaut) und der Annahme einer Bevölkerungszahl von 300 EW in der WMZ bis im Jahr 2040 beträgt die Einwohnerdichte nur auf die WMZ bezogen dannzumal ungefähr 49 EW/ha. Dieser Wert entspricht in etwa dem zu erreichenden Einwohnerdichtwert im suburbanen Raum. Bei einem heutigen Wert von rund 41 EW/ha entspricht dies einer KRIP-S konformen Aufbesserung.	Kenntnisnahme.
4.1.5 *Mehrwertausgleich WMZ*	Zwecks Rücksichtnahme auf die Verdichtungsziele von RPG1 sowie unter Berücksichtigung der plausiblen Darlegungen im PMB unter Kap. 6.3.4 kann der derzeitige Verzicht der Erhebung einer Mehrwertabgabe für Um- und Aufzonungen aus raumplanerischer Sicht nachvollzogen werden.	Kenntnisnahme.
4.1.5 *Baulandmobilisierung*	Die Parzelle Nr. 210 ist bereits seit 2009 mit einer Bauverpflichtung belegt und zurzeit noch unüberbaut. Werden diese Flächen nicht in absehbarer Zeit überbaut und besteht eine Nachfrage nach Bauland, kann die Gemeinde im Sinne von Art. 19d KRG das Kaufrecht ausüben und die Flächen an Bauwillige abgeben.	Kenntnisnahme.
	Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die vorgenommene Umsetzung der Baulandmobilisierungsmassnahmen bei den WMZ korrekt erfolgt ist. Die entsprechenden Festlegungen im Zonenplan sind genehmigungsfähig.	Kenntnisnahme.
4.1.6 *Hinweise für den Vollzug (Grundbuchanmerkung)*	Der Gemeindevorstand hat nach der Revision das Grundbuchamt anzuweisen, die Mehrwertabgabe und die Bauverpflichtungen auf den jeweiligen Grundstücken im Grundbuch anzumerken (Art. 19w Abs. 2 KRG). Bei Realisierung von 50 % des Nutzungsmasses, erfolgt die Löschung der Grundbuchanmerkung zur Baupflicht.	Kenntnisnahme.
4.2 / 4.2.1 Arbeitszonen, Planungsmassnahmen und Grösse der Reserven	Aufgrund der Rückzonung der Strassenparzelle Nr. 207 ins übrige Gemeindegebiet nimmt die Arbeitszone gegenüber dem rechtskräftigen Stand von 2.33 ha und rund -0.06 ha auf neu 2.27 ha ab.	Kenntnisnahme.
	Insbesondere der östliche Bereich des Gewerbegebiets wird zu Lagerzwecken und somit zonenfremd genutzt. Um diesem Umstand entgegenwirken wird nach Art. 27 Abs. 1 BauG der Betrieb von ausschliesslich Lagerplätzen unterbunden. Um die Gewerbenutzung weiter zu stärken kann nach Art. 27 Abs. 2 BauG Wohnraum nur erstellt werden, sofern dieser mit dem Betrieb verbunden ist und die Wohnraumrelevante Haupt- und Nebennutzungsfläche nicht mehr als 30% der anrechenbaren Geschossfläche beträgt.	Kenntnisnahme.

Kapitel im VP-Bericht	Ergebnis Vorprüfung / Bemerkungen / Antrag Kanton	Entscheid und Massnahmen der Gemeinde
4.2.2 / 4.2.3 *Mobilisierung der Arbeitszone / Gesamtbeurteilung Arbeitszonen*	Damit auch die zurzeit als Lagerplatz genutzten Flächen in der Gewerbezone zeitnah ihrer Bestimmung zugeführt werden können, wird die Gemeinde ersucht, die entsprechenden Flächen mit einer Bauverpflichtungsregelung (Bauverpflichtungsfrist nach Art. 19g KRG) zu versehen.	Für die heute als Lagerplatz genutzte Gewerbefläche fehlen die erforderlich umweltrechtlichen Bewilligungen des Amtes für Natur und Umwelt. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Bürgergemeinde Tomils. Die betreffenden Flächen wurden mit der Bauverpflichtungsregelung versehen.
	Für die im Zusammenhang mit den Arbeitszonen stehenden Festlegungen kann eine Genehmigung in Aussicht gestellt werden: Im Ergebnis hat die Gemeinde sehr gute Voraussetzung in ihrer Ortsplanung geschaffen, um den künftigen Bedarf an Arbeitsflächen abzudecken und die noch vorhandenen Flächenpotenziale optimal nutzen zu können.	Kenntnisnahme.
4.3 *Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA)*	Im Rahmen der letztmaligen Gesamtrevision (RB vom 23. Februar 2010) wurde die Teilparzelle Nr. 32 (heute Parzelle Nr. 236) zwecks Realisierung von Parkplätzen am Ortseingang von der Wohnzone in die ZöBA umgezont. Bisher wurden am vorgesehenen Standort keine Parkplätze realisiert. Zumal neue Massnahmen zur Verkehrsentlastung im Dorfkern vorgesehen sind, ist im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren der Bedarf für die ZöBA auf der Parzelle Nr. 236 zu überprüfen.	Der Bedarf für Parkplätze auf der Parzelle Nr. 236 ist weiterhin gegeben. Die Parkplätze sollen im Zusammenhang mit der Umfahrungsstrasse zur Entlastung des Dorfkerns (Neuerschliessung) realisiert werden. Die Parzelle Nr. 236 bleibt der ZöBA zugewiesen.
4.4 *Zone für Grünflächen (ZG)*	Die im Zonenplan ausgeschiedenen ZG innerhalb des Siedlungsgebiets sowie am Siedlungsrand eignen sich für die vorgesehenen Zwecke und erweisen sich demzufolge als genehmigungsfähig.	Kenntnisnahme.
4.5 *Lärmschutz*	Die im Rahmen der vorliegenden Ortsplanungsrevision vorgesehenen Einzonungen geben lärmrechtlich bezüglich Art. 29 und 30 LSV zu keinen Bemerkungen Anlass.	Kenntnisnahme.
4.5.2 *Zuordnung Empfindlichkeitsstufen (Art. 43 und 44 LSV)*	Da die Zone für künftig bauliche Nutzung (ZkbN) nicht in einem Bereich von relevanten Lärmquellen wie Strasse, Eisenbahn oder Schiessanlage liegt, ist in diesem Sinne die Zuordnung der ES III (analog Landwirtschaftszone) sachgerecht.	Kenntnisnahme.
	Die ZöBA wurden undifferenziert die ES II zugeordnet. Beifolgenden ZöBA erscheint aufgrund der effektiven Nutzung die Zuordnung der ES nicht nutzungsgerecht: - Kehrichtsammelstelle bzw. geplante Parkierung, Parzelle Nr. 236 – ES II; - Parkierung, Parzelle Nr. 224 (Baurecht 242) – ES II; - Werkgebäude, Lager, Gewächshaus, Teil der Parz. Nr. 11 (239) – ES II; - Parkierung, Parz. Nr. 5 Es II	In der Legende des Zonenplans wird zwischen einer ZöBA mit ES II und einer ZöBA mit ES III unterschieden. Folgende ZöBA wurden nutzungsbedingt der ES III zugeordnet: - Parzelle Nr. 236 – Parkierung. - Parzelle Nr. 224 (Baurecht 242) – Parkierung. - Parzelle Nr. 5 – Strasse/Parkierung/Anlage. Parz. 11 verbleibt der ES II zugewiesen (Wettbewerb PDGR).
4.6 *Störfallvorsorge*	An der westlichen Gemeindegrenze verläuft die Rohrleitung der Erdgas Ostschweiz AG (EGO). Die Erdgasleitung ist der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV; Sr 814.012) unterstellt. Es kann festgehalten werden, dass die Anforderungen an die Störfallvorsorge eingehalten sind (keine nutzungsplanerischen Massnahmen im Konsultationsbereich der Erdgasleitung).	Kenntnisnahme.

Kapitel im VP-Bericht	Ergebnis Vorprüfung / Bemerkungen / Antrag Kanton	Entscheid und Massnahmen der Gemeinde
4.7 *Naturschutzzonen*	Auf dem Gemeindegebiet befinden sich zwei weitere Amphibienlaichgebiete, welche noch nicht im Biotopinventar enthalten sind. Das eine befindet sich entlang der Nationalstrasse unterhalb der Ruine Hochjuvalt, das andere westlich des Südportals des Isla Bella Tunnels. Die Amphibientümpel wurden mit Beiträgen des Kantons und des Bundes gebaut und sind daher öffentlich-rechtlich zu sichern. Geschützt auf Art. 18 NHG wird die Gemeinde daher ersucht, die beiden genannten Amphibienlaichgebiete der Naturschutzzone zuzuweisen. Das Anu stellt der Gemeinde die Perimeter zu Verfügung.	Die Naturschutzzonen wurden angepasst.
4.8 *Trockenstandortzone*	Beim TWW-Objekt Nr. 8744 (Ruine Nieder Juvalta) von nationaler Bedeutung besteht zwischen dem kantonalen Biotopumriss vom Dezember 2018 und dem Bundesumriss vom Januar 2021 eine Differenz. Im Sinne der Detailabgrenzung wird der Gemeinde empfohlen, den Trockenstandort mittels des Vernehmlassungsperimeters zur Anhörung des Biotopinventars stand 2018 öffentlich-rechtlich unter Schutz zu stellen. Bei Bedarf stellt das ANU den Perimeter zur Verfügung.	Die Trockenstandortszone wurde angepasst.
4.9 / 4.9.1 *Grundwasser- und Quellschutzzone / Beurteilung der Schutzzonen-Umgrenzungen*	Die im Zonenplan dargestellte Grundwasser- und Quellschutzzone für das Grundwasserpumpwerk Ravetg entspricht nicht der rechtskräftigen Schutzzone. Die Grundwasser- und Quellschutzzone ist auf die rechtskräftige Schutzzone abzustimmen. Weiter erscheint die Übernahme des provisorischen Grundwasserschutzareals in den Zonenplan als plausibler Lösungsweg. Bei Vorliegen der detaillierten Schutzzonen sind diese im Zonenplan der Grundwasser- und Quellschutzzone zuzuweisen.	Die im Zonenplan dargestellte Grundwasser- und Quelleschutzzone wurde überprüft und entsprechend angepasst. Kenntnisnahme.
4.9.2 *Nutzungskonflikte*	Die Dorfkernzone auf den Parzellen 2, 7, 8 und 162 wird von der Grundwasser- und Quellschutzzone überlagert. Es wird darauf hingewiesen, dass, die übergeordneten Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung und des Schutzzonenreglements gelten.	Kenntnisnahme.
4.10 *Naturgefahren / Gefahrenzone*	Die Erfassungsbereiche Naturgefahren und der revidierte Plan der Gefahrenkommission wurden korrekt in die Nutzungsplanung übernommen. Hinsichtlich der mit einer Gefahrenzone 1 überlagerten Bauzonenbereiche kann auf die Ausführungen zu Art. 16 BauG verweisen werden. Eine Genehmigung der betroffenen Bauzonenbereiche kann voraussichtlich nicht in Aussicht gestellte werden.	Die Bauparzellen im Bereich Gefahrenzone 1 verbleiben in der Bauzone. Es gelten die Bestimmungen zur Gefahrenzone Art. 38 KRG. Die Gemeinde hält nachdrücklich fest, dass so schnell als möglich Schutzmassnahmen durch das Amt für Wald und Naturgefahren angestrebt werden (vgl. Ausführungen zu Art. 16 Baugesetz). Durch die Nichtvornahmen von Auszonungen kann eine spätere Wiedereinzonung und somit unnötiger Planungsaufwand vermieden werden.

Kapitel im VP-Bericht	Ergebnis Vorprüfung / Bemerkungen / Antrag Kanton	Entscheid und Massnahmen der Gemeinde
4.11 *Zone für künftige bauliche Nutzung*	Auf Teilflächen (insb. auf der Parzelle Nr. 217) der als ZkbN definierten Flächen in Pro Graund befinden sich ortstypische Obstbäume. Da diese charakteristischen Obstbäume resp. Obstbaumgärten möglichst erhalten werden sollten, wird der Gemeinde empfohlen, die ZkbN nur auf den Parz. Nrn. 47 und 214 festzulegen (langfristige Siedlungsgrenze, RRIP). Zudem ist ein Teilbereich der Parz. 214 der Fruchtfolgefläche (FFF) zugewiesen.	Für das Gebiet «Pro Graund» ist eine längerfristige Entwicklung vorgesehen: Mit der ZkbN werden die langfristigen Reserven angezeigt, welche bei einer nächsten Revision bei gegebenen Bedarf für allenfalls eingezont werden. Die ZkbN ist eine Nichtbauzone, die Obstbäume bleiben gesichert. Auf der Parzelle Nr. 214 tangiert die ZkbN lediglich ca. 150 m^2 FFF. Der Nutzungskonflikt mit der FFF wird im Rahmen der Folgerevision zur Einzonung behandelt werden müssen (Optimierung Zonenabgrenzung Wohnzone, allenfalls Ausgleichsmassnahmen). Es sind keine Massnahmen erforderlich.
Genereller Gestaltungsplan (GGP)		
5.1 *Grundlagen und Vorbemerkungen*	Das Ortsbild von Rothenbrunnen ist von lokaler Bedeutung (ISOS). Das Inventar historischer Verkehrswege (IVS) als Bundesinventar ist in der Ortsplanung zu berücksichtigen, weshalb der Gemeinde empfohlen wird, weitere Festlegungen diesbezüglich in der Nutzungsplanung zu prüfen.	Der Polenweg (IVS-Objekt) sowie die wenigen weiteren Objekte des IVS stehen nicht unter Nutzungsdruck. Weil unzweckmässig und unnötig, wird von Schutzmassnahmen abgesehen.
5.2 *Bereich mit Gestaltungsanweisung*	Landwirtschaftsbetrieb auf der Parzelle Nr. 106: Konkrete Angaben zur Lärmbelastung infolge Tätigkeiten der Vianco AG sowie der Wirkung einer geplanten Lärmschutzmassnahme werden im PMB nicht gemacht. Die VIANCO AG wird auch in der Begründung der geplanten neuen öffentlichen Erschliessungstrasse im Gebiet «Pro Sut» erwähnt. Somit dürfte von den Tätigkeiten der VIANCO AG ein nicht vernachlässigbarer Verkehr ausgehen. Die Lärmproblematik wurde im Rahmen des Anbaus des Behandlungsunterstands (BAB Nr. 2023-0748) behandelt. Für das Genehmigungsverfahren betreffend geplanten Lärmschutz beim Landwirtschaftsbetrieb sind Angaben (Lage, Art, Häufigkeit, Zeitpunkt, Dauer, Intensität Dezibel der Schallemissionen) zur bestehenden Lärmbelastung zu machen, insbesondere infolge Tierumschlag und Tiertransport in Zusammenhang mit der VIANCO AG. Gleichzeitig sind für den geplanten Lärmschutz unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Höhenlagen von Stallungen (Emissionen) und Wohngebäude (Immissionen) Angaben zur Wirkung (ungefähre Schallreduktion in Dezibel) zu machen. Hierzu ist neben der bereits dargestellten möglichen Lage insbesondere auch die zumindest ungefähr erforderliche Höhe einer Palisade darzustellen.	Kenntnisnahme. Die erforderlichen Angaben werden im Rahmen des Folgeplanungs- resp. Baubewilligungsverfahrens aufgearbeitet und nachgewiesen. Auf Stufe Nutzungsplanung sind keine weiteren Massnahmen erforderlich.
5.3 *Bereich mit Konzeptpflicht (Bebauungsstudie « Pro Leung»)*	Mit der bevorzugte Variante 2 wird eine harmonische Einbettung der Baukörper in das Ortsbild erreicht, wobei die topographischen Gegebenheiten optimal berücksichtigt werden. Die klare Zielsetzung einer nachhaltigen Flächennutzung, kombiniert mit der Schaffung neuer und Aufwertung bestehender öffentlicher Aufenthalts-	Kenntnisnahme.

Kapitel im VP-Bericht	Ergebnis Vorprüfung / Bemerkungen / Antrag Kanton	Entscheid und Massnahmen der Gemeinde
	räume, trägt wesentlich zur Attraktivitätssteigerung des Dorfkerns bei. Dies gewährleistet nicht nur eine praktikable Lösung für die Anwohner, sondern schafft auch Raum für zukünftige Entwicklungen angrenzender Grundstücke. Im Rahmen der weiteren Projektierungsschritte sollte insbesondre auch der Aufwertung des Vorbereichs des ehemaligen Postgebäudes gebührend Beachtung geschenkt werden, da der Vorplatz von zentraler Bedeutung für das Ortsbild ist. Es könnte weiter noch aufgezeigt werden, mit welchen Massnahmen eine Aufwertung des Vorplatzes erreicht werden könnte.	
5.5 *Schützenswerte Kulturobjekte (Einzelobjekte)*	Es wird empfohlen, auch die im Bauinventar der Denkmalpflege enthaltene Eisenbrücke sowie die Burgruine Hochjuvalt und die Ruine Hochjuvalt (Unterburg) als schützenwerte Kulturobjekte im GGP zu bezeichnen.	Die Burgruinen werden als schützenwerte Kulturobjekte im GGP bezeichnet. Von einer Unterschutzstellung der Eisenbahnbrücke wird abgesehen. Die Brücke bleibt entweder in vorliegender Gestalt fortbestehen oder wird allenfalls künftig ganzheitlich an die Anforderungen der Zeit angepasst resp. ersetzt werden.
5.7 *Erhaltenswerte Hecken, Feldgehölze* und Einzelbäume	Die mehrheitlich mit Obstbäumen bepflanzten Grünräume (oft am Siedlungsrand) sind charakteristisch für das Ortsbild Rothenbrunnens. Die Zone für Grünflächen dient der Freihaltung dieser Flächen vor einer Überbauung. Im Sinne des Ortsbildschutzes wird der Gemeinde empfohlen, die Obstbäume innerhalb der Zone für Grünflächen als erhaltenswerte Bäume im GGP festzulegen.	Die Obstbäume sind aufgrund der Zone für Grünflächen ausreichend gesichert. Die Obstbäume werden beibehalten werden, und sofern einzelne Bäume in begründeten Fällen eliminiert werden müssen, wird praxisgemäss für Ersatz gesorgt.
5.8 *Bau- resp. Baugestaltungslinien*	Dorfstrasse (IVS-Objekt GR 210.0.1): Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird begrüsst, dass die Gemeinde auf die Festlegung von Baulinien, insbesondere von Baulinien des Typs C (Baugestaltungslinien) im Bereich der Kantonsstrassen verzichtet. Neben der Verkehrssicherheit besteht jedoch auch ein hohes öffentliches Interesse am Ortsbildschutz (Strassenzug). Sofern die Gemeinde im Zuge der weiteren Planungsarbeiten die Festlegung von Baulinien im historischen Ortskern entlang der Kantonsstrasse prüft, wird der Gemeinde empfohlen, mit den Baulinien des Typs A oder B gemäss MBauG zu arbeiten.	Kenntnisnahme. Von Baulinien und Baugestaltungslinien wird vorläufig abgesehen.
Generelle Erschliessungspläne Verkehr / Ver- und Entsorgung		
6.1.1 Öffentliche Erschliessungsstrasse «Pro Sut»	Statt die ursprüngliche geplante Strassenführung gemäss KRL quer über die Bewirtschaftungsflächen wird nun eine Strasse entlang der Siedlungsgrenze favorisiert, um den Ortsrand langfristig zu sichern. Diese Lösung kann zu Auswirkungen auf die offene Landschaft (Obstbäume und Freiräume) führen. Die Gemeinde wird ersucht, alternative Linienführung zu prüfen. In der räumlichen Strategie des KRL wurde u.a. erwähnt, dass die Wegfahrt ab der PDGR über die alte Rheinbrücke geprüft werde, zudem besteht beim Feldweg bereits eine Strasse. Zum Umgang mit diesen Alternativen finden sich im PMB allerdings keine Aussagen.	Die Rheinbrücke stellt keine Alternative dar, da im Bereich der Kantonsstrasse über der Gemeindegrenze aus Platzgründen die Ausgestaltung eines Kantonsstrassenabzweigers ausgeschlossen ist. Ebenfalls stellt der Feldweg keine Alternative dar. Es handelt sich um einen landwirtschaftlich genutzten Weg, dieser zudem zur Naherholung dient. Die geplante Linienführung stellt somit eine optimierte Lösung gegenüber der Variante im KRL dar. Die Linienführung wird beibehalten.

Kapitel im VP-Bericht	Ergebnis Vorprüfung / Bemerkungen / Antrag Kanton	Entscheid und Massnahmen der Gemeinde
6.1.2 Mountainbikeweg	Die Mountainbike-Routen 621 (Waldroute) und 622 (Dörferroute) und 623 (Maiensässroute) sind alle drei mit Routenfeld signalisiert, wurden nie zur Publikation auf SchweizMobil angemeldet und erfüllen möglicherweise die heutigen Anforderungen an die touristische Qualität nicht. Diese Routen sind mit den touristischen Leistungsträgern zu überprüfen.	Kenntnisnahme. Nach Rücksprache mit dem TBA – Fachstelle Langsamverkehr – werden die Mountainbike-Routen im GEP in der derzeitigen Form belassen. Keine Massnahmen erforderlich.
6.2.1 Siedlungsentwässerung	Die Abwasseranlagen (Sonderbauwerke) sind entsprechend dem Generellen Entwässerungsplan resp. dem bestehenden Leitungskataster im GEP zu vervollständigen.	Der GEP wurde ergänzt.
6.2.2 Wasserversorgung	Die fehelenden Wasserversorgungsanlagen sind im GEP gemäss aktuellem Leitungskataster zu vervollständigen (Trinkwasserversorgungsatlas des ANU – Es fehlt: Grundwasserfassung im Gebiet Tomilser Tobel, Bewilligung vom 18. März 2010).	Der GEP wurde ergänzt.
Folgeverfahren		
7.1 Anschlüsse an Kantonsstrassen	Der GEP sieht neue Anschlüsse an die Kantonsstrasse vor. Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Anlagen den Anforderungen an die Verkehrssicherheit genügen (Zusatzbewilligung im Rahmen des Folgeverfahrens – Art. 52 StrG). Es wird der Gemeinde empfohlen, die Strassenbaupolizei des Tiefbauamtes GR frühzeitig in die Planung miteinzubeziehen.	Kenntnisnahme.
7.2.1 Baubewilligungsverfahren: Lärmschutzgrenzwerte bei neuen ortsfesten Anlagen	Für neue ortsfeste Anlagen ist spätestens im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens von der Vollzugsbehörde die Einhaltung der Anforderungen nach Art. 7 und allenfalls Art. 9 LSV zu prüfen. Aus Sicht des Kantons ist für die geplante öffentliche Erschliessungstrasse im Gebiet «Pro Sut» die Einhaltung der Anforderung aus der LSV mit geeigneten Massnahmen möglich.	Kenntnisnahme.
8. Umsetzung Kinder- und Jugendpolitik	Da die Nutzungsplanung die Lebenswelt der Kinder- und Jugendlichen massgeblich beeinflusst, sollte im Hinblick auf den Miteinbezug der Zielgruppen in den Planungsprozess seitens Gemeinden eine geeignete Form der Partizipation für Kinder und Jugendliche angeboten werden. Die Regierung hat die «Strategie Frühe Förderung» beschlossen (RB Nr. 394/2022 vom 26. April). Diese zielt darauf ab, dass allen Kindern im Kanton möglichst optimale Entwicklungsmöglichkeiten geboten werden. Um sich diesem Ziel anzuähern, hat die genannte Strategie im ersten Schritt diverse Handlungsfelder im Sinne eines Orientierungsrahmens definiert. Entsprechend werden im Handlungsfeld 2 und in Massnahme 2.6 die Gemeinden dazu gefordert, in der Nutzungsplanung ihren Fokus auf kindergerechte Lebensräume zu setzen.	Kenntnisnahme.

Kapitel im VP-Bericht	Ergebnis Vorprüfung / Bemerkungen / Antrag Kanton	Entscheid und Massnahmen der Gemeinde
Formelles		
9. Formelles	Baugesetz: - Art. 18: Das Pluszeichnen bei der maximalen Gesamthöhen ist zu streichen; - Art. 23 Abs. 5 müsste auf Art. 25 BauG verweisen; - Art. 24 Abs. 1 Ziffer 5 müsste auf die Begriffsdefinition der Gesamthöhe verweisen werden; - Art. 34 Abs. 2 der Verweis ist zu prüfen; - Art. 56 Abs. 2 müsste auf Art. 45 BauG verweisen werden.	Zweckmässige Anpassungen wurden vorgenommen, mit Ausnahme der Belange zu Art. 24 Abs. 1 Ziffer 5. Die Fristlinie ist massgebend.
	Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan: - Bei der Parzelle Nr. 30 wäre eine Arrondierung zur Bereinigung der Zonierung an die gegebenen Verhältnisse angebracht; - Alle Zonenabgrenzung sind auf mögliche Arrondierungen zu überprüfen; - Die Legendeninhalte «Quartierplan Pro da Bottas» sowie die Nutzungseinschränkungen betreffend Schutz vor nichtionisierender Strahlung sind als orientierender Inhalt aufzuführen.	Die Bauzonen und Legenden wurden überprüft und wo nötig optimiert. Bezüglich Parz. 30 bestehen BAB-Bewilligungen, zudem hätte die damit verbundene Einzonung eine Mehrwertabgabe zur Folge. Bei der Parz. 30 wird auf eine Arrondierung verzichtet.
	Genereller Erschliessungsplan: - Die Farbwahl für die Schmutz- und Mischabwasserleitung und Regenabwasserleitung ist unglücklich (Schwierigkeit zu unterscheiden mit der Parzellengrenze, usw.). Der GEP ist dementsprechend anzupassen.	Der GEP wurde entsprechend angepasst.